



1

Antrag auf Beurlaubung von Schüler/innen

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname d. Erziehungsberechtigten ¹	Name, Vorname des Kindes	
Anschrift	Klasse bzw. Jgst.	Klassenlehrer/in bzw. Tutor/in
	Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird:	
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung(en)) beifügen:		

Klassenarbeiten/Klausuren sind betroffen: nein ja, bei: _____
Lehrkraft (Fach)

Mir ist bekannt, dass versäumter Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.

Die Hinweise zur Beurlaubung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten oder vollj. Schüler/in

2

Bei Beurlaubungen **bis zu zwei Tagen**:

Entscheidung der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung:

Die Beurlaubung wird genehmigt abgelehnt

Bei Beurlaubung **von mehr als zwei Schultagen** bzw. **unmittelbar vor oder nach den Ferien**:

Stellungnahme der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung:

Die Beurlaubung wird befürwortet nicht befürwortet

ggf. Begründung:

Verl, _____

Ort, Datum

Unterschrift (Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung)

Die Bereiche ② und ③ werden von der Schule ausgefüllt.

3

Entscheidung der Schulleitung (geht d. Antragsteller/in gesondert schriftlich zu):

Der Antrag auf Beurlaubung wird genehmigt
 genehmigt unter Beschränkung der Zeit
 abgelehnt

Verl, _____

Ort, Datum

Unterschrift (Schulleitung)

¹ entfällt bei volljährigen Schüler/innen



Hinweise zur Beurlaubung von Schüler/innen

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen rechtzeitig (möglichst eine Woche vorher) bei der Schule eingereicht werden, da die Beurlaubung vorab ausgesprochen werden muss.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schülerin oder der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Bis zu zwei Tage beurlaubt die Jahrgangsstufenleitung, darüber hinaus die Schulleitung.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:

- a. persönliche Anlässe
(z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- b. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
 - kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),
 - Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
 - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
 - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass das schulpflichtige Kind am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte/r nicht dieser Verpflichtung nachkommt.